

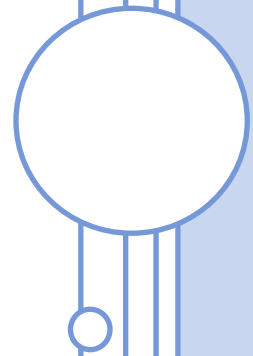


# SCHULPFLICHT UND SCHULBEZIRKE FÜR DIE STÄDTISCHEN SCHULEN

*Information der Hansestadt Stade*

Diese Information soll die Schulpflicht und Schulbezirke erläutern und für Eltern und Schülerinnen und Schüler verständlich machen

Hansestadt Stade  
Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek  
03/2021



# Schulpflicht und Schulbezirke für die städtischen Schulen

## *Information der Hansestadt Stade*

Schulbezirke, in anderen Gegenden Deutschlands auch als Schulsprengel bezeichnet, regeln den Zugang zur jeweiligen Schule. Mit dem Schulbezirk wird die Schulpflicht unmittelbar zur einzelnen Schule geregelt. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in den §§ 63 ff. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

### **Beginn und Dauer der Schulpflicht**

Mit Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden, dazu zählen auch Kinder, die am 1. Oktober ihren 6. Geburtstag haben.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

### **Wohnsitz**

Maßgeblich ist für die Frage der Zuständigkeit der jeweiligen Schule ist der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt. Der Wohnsitz ist in § 11 BGB geregelt. Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz mit den Eltern. Weitergehende Regelungen bestehen wie folgt:

- Eheliche Kinder haben bei getrenntem Wohnsitz der Eltern doppelten Wohnsitz
- Sind sich Eltern mit getrenntem Wohnsitz über den dauernden Aufenthalt des Kindes bei einem von ihnen einig, hat das Kind nur dort seinen Wohnsitz.
- Lebt nur ein Elternteil, teilt das Kind dessen Wohnsitz.
- Hat kein Elternteil die Personensorge, so teilt das Kind den Wohnsitz des Personensorgeberechtigten, z. B. eines Vormundes oder Pflegers.

Fragen zum gewöhnlichen Aufenthalt sowie zu besonderen Personengruppen erläutert gern die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek

## **Schulbezirk**

Die Hansestadt Stade hat für die Grundschulen, die Haupt- und Realschule sowie die Integrierte Gesamtschule Schulbezirke in einer Satzung festgelegt. Für jede der elf Grundschulen ist ein Schulbezirk geschaffen. Sie grenzen aneinander. Die Schulbezirke der Grundschulen schließen die Jahrgänge 1 bis 4 ein. Für die Haupt- und Realschule sowie die Integrierte Gesamtschule umfasst der jeweilige Schulbezirk das Stadtgebiet.

Die genaue Zuordnung Ihrer Straße können Sie auf der nachfolgenden Internetseite betrachten:

[https://www.stadt-stade.info/gesellschaft-und-bildung/unsere-schulen/welche-schule-ist-zustaendig-/](https://www.stadt-stade.info/gesellschaft-und-bildung/unsere-schulen/welche-schule-ist-zustaendig/)

**Für weitere Informationen steht Ihnen die  
Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek  
zur Verfügung.**

## **Hansestadt Stade**

**[www.Stade.de](http://www.Stade.de)**

**Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek  
[schule-und-sport@stadt-stade.de](mailto:schule-und-sport@stadt-stade.de)**

**21682 Stade, Seminarstraße 1  
2. und 3. Obergeschoss**

**Telefon: 04141 / 401-0  
Telefax: 04141 / 401-422**

